Fachbereich Jobcenter

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.4, 56.5, 56.6, 56.7
und 56.8 des Jobcenter Landkreis Göttingen
und an die Stadt Göttingen -Jobcenter

über Intranet, Südharz per E-Mail

Servicezeiten:
Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Göttingen
27.08.2018

Auskunft erteilt:
Herr Diederichs

E-Mail:
Diederichs@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2391

Fax:
0551 525-2676

Zimmer:
2616
Gothaer Platz 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.1/ 50 11 00

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Rundschreiben Nr. 15/2018 – SGB II

Auswahl der Darlehensnehmer bei der Gewährung von Darlehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Übersicht des Regelungsinhaltes

Auswahl der Darlehensnehmer bei der Gewährung von Darlehen

1.) Allgemeines zur Auswahl der Darlehensnehmer

Bei der Auswahl der Darlehensnehmer ist die Ermessensprüfung dieser Auswahl in der Akte zu dokumentieren (siehe auch Rundschreiben Nr.7/2011-SGB II- Intranet, Seite Darlehen für unabweisbare vom Regelbedarf umfasste Bedarfe).

2.) Einzelne Darlehensarten

a.) Mietschulden, § 22 Abs. 8 SGB II

Bei Mietschulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II ist das Darlehen nicht an alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu vergeben.

Bei der Gewährung eines Darlehens zur Übernahme von Mietschulden sind **nur die Personen als Darlehensnehmer anzusehen, die durch den Mietvertrag zivilrechtlich verpflichtet sind** (unter Berücksichtigung des internen Schuldnerausgleichs bei gesamtschuldnerischer Haftung)[1].
Eine faktische Mithaftung der nicht am Mietvertrag Beteiligten, insbesondere auch der Kinder einer Bedarfsgemeinschaft, für unerfüllte Mietvertragsforderungen soll verhindert werden.

[1] Urteil des BSG vom 18.11.2014, Az.: B 4 AS 3/14 R

Beispiele:

- Sind der Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und dessen Ehe- oder Lebenspartner Partei des Mietvertrages, ist das Darlehen beiden zu gewähren.
- Ist nur der Vorstand der Bedarfsgemeinschaft Partei des Mietvertrages, ist das Darlehen nur ihm/ihr zu gewähren.
- Die minderjährigen Kinder der Bedarfsgemeinschaft sind generell nicht als Darlehensnehmer heranzuziehen, da sie nicht Parteien des Mietvertrages sind.

b.) Mietkaution und Genossenschaftsanteile, § 22 Abs. 6 SGB II

Für die Mietkaution bzw. für Genossenschaftsanteile nach § 22 Abs. 6 SGB II gilt a.). Die Auswahl des Darlehensnehmers bzw. der Darlehensnehmer richtet sich danach, wer Partei des Mietvertrages für die Wohnung ist, bzgl. derer die Mietkaution geleistet werden muss bzw. die Genossenschaftsanteile erworben werden müssen.

c.) Unangemessene Instandhaltungskosten, § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II

Für unangemessene Instandhaltungskosten nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist das Darlehen dem Eigentümer bzw. den Eigentümern der Immobilie zu gewähren.

d.) Stromschulden, § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 22 Abs. 8 SGB II

Bei Stromschulden (Haushaltsstrom) bzw. bei Nachzahlungen für Energiekosten (Haushaltsstrom) ist das Darlehen nicht an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu vergeben, sondern ausschließlich **an den Vorstand der Bedarfsgemeinschaft und dessen Ehe- oder Lebenspartner.**

Für die Bereitstellung der Haushaltsstromversorgung durch den Energieversorger ist in der Regel die Auftragsbestätigung eines Partners erforderlich, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass diese Auftragsbestätigung in Absprache beider Partner und damit in gemeinsamer Verantwortlichkeit erteilt wurde.

Bei Eheleuten ergibt sich die zivilrechtliche Verpflichtung des nicht handelnden Ehegatten zur Bezahlung der Stromlieferungen gegenüber dem Versorgungsunternehmen aus der Regelung des § 1357 BGB (Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfes).

II. Änderung des Leitfadens

In den Leitfaden zu § 22 SGB II werden an den relevanten Stellen entsprechende Hinweise eingearbeitet.

III. Rundschreiben Nr. 7/2011-SGB II

Die Regelungen im Rundschreiben Nr. 7/2011-SGB II unter Ziffer 10 werden aufgehoben, soweit sie diesem Rundschreiben widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Oberdieck